

**Landtag
Mecklenburg-Vorpommern
Petitionsausschuss**

Schwerin, 23.02.2023
Telefon: 0385/525 1510/1512
Telefax: 0385/525 1515
Lennéstr. 1, 19053 Schwerin

openPetition gGmbH
Herrn Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

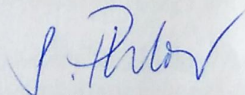
Betr.: Belange von Menschen mit Behinderungen
Pet.-Nr. 2023/00004 (Bitte bei Antwort angeben!)
Bezug: Ihr Schreiben vom 04.01.2023
Anlagen: - 1 -

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

um den von Ihnen vorgetragenen Sachverhalt aufzuklären, wurde das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ist mit Schreiben vom 15.02.2023 im Sekretariat eingegangen. Beiliegend übersende ich Ihnen eine Kopie dieses Schreibens zu Ihrer Kenntnis.

Bevor Ihre Petition einschließlich der anliegenden Stellungnahme der Landesregierung an die Abgeordneten zur Prüfung abgegeben wird, gebe ich Ihnen die Gelegenheit zur Erwiderung. Sollte aus Ihrer Sicht die Darstellung der Behörden unvollständig, falsch oder missverständlich sein oder bedarf es sonst Ergänzungen von Ihrer Seite (zum Beispiel ein neuer Sachstand), bitte ich Sie, dies dem Sekretariat des Petitionsausschusses innerhalb einer Frist von einem Monat mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen



Sylke Pulow
Stellv. Leiterin des Sekretariates

Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport

Der Petent macht auf die unzureichenden Platzkapazitäten mit Blick auf die sogenannten besonderen Wohnformen aufmerksam. Vor allem Menschen mit einer geistigen Behinderung sollte seiner Ansicht zufolge das Recht gewährt werden, ihren Wohnort grundsätzlich frei zu wählen und nicht in einer besonderen Wohnform leben zu müssen. Darüber hinaus fordert der Petent die Bereitstellung barrierefreier und somit behindertengerechter Wohnungen finanziell zu unterstützen, um Menschen mit Behinderung eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) sieht vor, dass Menschen mit Behinderungen, wie alle anderen Menschen auch, frei wählen können, wo und mit wem sie zusammenleben möchten.

Ausgehend von diesem Artikel erkennt die Landesregierung in ihrem Maßnahmenplan 2.0 zur Umsetzung der UN-BRK das Recht von Menschen mit Behinderung an, mit den gleichen Wahlmöglichkeiten zu leben wie sie auch Menschen ohne eine Behinderung in der Gemeinschaft offenstehen. Die Schaffung eines inklusiven Sozialraums mit gemeindenahen Dienstleistungen und Einrichtungen, die allen Menschen gleichberechtigt zur Verfügung stehen, ist ein erklärtes Ziel der Landesregierung.

Mit der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurden die Leistungen der Eingliederungshilfe zum 1. Januar 2020 aus dem System der Sozialhilfe herausgelöst und zu einem modernen, personenzentrierten Teilhaberecht reformiert. Damit wurde ein Paradigmenwechsel in der Eingliederungshilfe vollzogen. Leistungen für Menschen mit Behinderungen werden nicht länger einrichtungszentriert, sondern personenzentriert bereitgestellt. Anstelle der bisherigen Praxis Eingliederungshilfeleistungen an der Wohnform festzumachen (stationär, teilstationär, ambulant), tritt die personenzentrierte, ausschließlich am Bedarf der leistungsberechtigten Person, ihren persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und ihren eigenen Kräften und Mitteln orientierte Fachleistung. Die existenzsichernden Leistungen werden von Fachleistungen getrennt.

An die Stelle der Fürsorge ist das Prinzip der Selbstbestimmung getreten. Im Zentrum der Leistungsgestaltung steht der Mensch mit Behinderungen mit seinen Vorstellungen zu seinen Wünschen und persönlichen Zielen. Leistungen der Eingliederungshilfe werden unabhängig von der Wohnform erbracht. Die leistungsberechtigte Person kann die Wohnform insoweit frei wählen, sofern dies den festgestellten Bedarfen nicht widerspricht und entsprechender Wohnraum vorhanden ist. Das bedeutet auch, dass Menschen mit Behinderungen nicht in sogenannten besonderen Wohnformen leben müssen. Wohnen gehört insoweit zu den existenzsichernden Leistungen und nicht zu den Fachleistungen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Sozialplanung hinzuweisen. Dabei ist auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungsanbietern hinzuwirken. Planung und Steuerung sind erforderlich, um die Fachleistungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen effektiv und effizient zur Verbesserung der Situation behinderter Menschen zu erbringen.

Mit Blick auf die Zielsetzungen der UN-BRK und die aus ihnen abgeleiteten Ziele der Landesregierung muss dafür Sorge getragen werden, dass insbesondere die Personengruppe der Menschen mit Behinderungen von künftig noch mehr barrierefreien Wohnungen und Gebäuden profitieren kann.

Aus hiesiger Sicht sind die Forderungen des Petenten somit in Teilen bereits erfüllt. Mancherorts gilt es etwaige Versorgungslücken (z.B. zu wenig barrierefreier Wohnraum) Schritt für Schritt abzubauen. Die Landesregierung und die fachlich berührten Landesbehörden sind darum bemüht in geeigneter Weise darauf einzuwirken, dass in den kommenden Jahren im Land Mecklenburg-Vorpommern noch mehr barrierefreier Wohnraum zur Verfügung stehen wird. Dies gilt besonders auch für die vom Petenten besonders herausgestellten Bedarfe der Personen mit geistigen Behinderungen.